

**Einwohnergemeinde Beatenberg**



# Parkplatzbewirtschaftungsreglement

vom 4. Dezember 2009

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970
- die Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg (OgR) vom 19. Juni 1998

folgendes

## **Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze und das Dauerparkieren (Parkplatzbewirtschaftungsreglement)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Grundsatz / Zweck

#### **Art. 1**

Das Reglement schafft die Grundlage, um künftig öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Beatenberg örtlich und zeitlich zu beschränken sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht zu unterstellen.

Zuständigkeit

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizeibehörde wird durch die Sicherheitskommission ausgeübt.

<sup>2</sup> Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindepolizeibehörde durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

### **II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen (bewirtschaftete Flächen)**

Parkplatzbewirtschaftung

#### **Art. 3**

Öffentliche Parkplätze, welche im Eigentum der Gemeinde stehen oder durch sie gemietet oder gepachtet sind, können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten, Blauer Zone und dergleichen bewirtschaftet werden.

Gebühren

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

<sup>4</sup> Die Gemeindepolizeibehörde kann für besondere Anlässe örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

Gebührenrahmen

**Art. 5**

<sup>1</sup> Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Die Parkplatzgebühren betragen

- pro Stunde zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.00,
- pro Tag zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 und
- pro Woche zwischen Fr. 25.00 bis Fr. 50.00.

Die Parkkartengebühren betragen für

- eine Monatskarte zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 100.00,
- eine Jahreskarte zwischen Fr. 400.00 bis Fr. 800.00.

<sup>2</sup> Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können nach Gebieten abgestuft werden. Die Gebühren können je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.

Parkkarten für bewirtschaftete Parkplätze

**Art. 6**

<sup>1</sup> Allen Personen und ansässigen Geschäftsbetrieben kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gegen Gebühr abgegeben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.

<sup>3</sup> Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkplätze. Es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

<sup>4</sup> Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben. Die Gemeindepolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

**III. Dauerparkieren (nicht bewirtschaftete Flächen)**

Grundsatz / Bewilligungspflicht

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze dürfen nur mit behördlicher Bewilligung für Fahrzeuge, Transport- und Arbeitsanhänger sowie Baumaschinen und dergleichen zum regelmässigen Parkieren genutzt werden.

<sup>2</sup> Die Motorfahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

Meldepflicht

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die gebührenpflichtigen Fahrzeughalter werden durch eine Erhebung ermittelt. Die Meldekarte haben alle Fahrzeughalter auszufüllen und abzugeben, die über keinen privaten Abstell- oder Einstellplatz verfügen.

<sup>2</sup> Wer über einen privaten Platz verfügt, hat diesen zu benützen.

<sup>3</sup> Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen zu melden.

Gebühren

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren und die Gebührenpflicht werden durch den Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird im Voraus erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass ein privater Abstellplatz zur Verfügung steht.

Gebührenrahmen

**Art. 10**

Die Bewilligungsgebühren für eine Parkkarte betragen für

- einen Woche zwischen Fr. 25.00 bis Fr. 50.00,
- einen Monat zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 100.00,
- ein Jahr zwischen Fr. 400.00 bis Fr. 800.00.

## Einschränkungen

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt die Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- oder Einstellplätzen auf privatem Grund, gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung (kantonale Bauverordnung).

<sup>3</sup> Beim regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und/oder deren Anhänger kann die Gemeindepolizeibehörde die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

<sup>4</sup> Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Sportgeräteanhänger dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert werden. Sie müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

<sup>5</sup> Das Campieren auf öffentlichen Parkplätzen und öffentlichem Grund ist untersagt.

**IV. Übrige Bestimmungen**

## Kontrollzeichen

**Art. 12**

Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung, Ticket) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

## Verkehrspolizeiliche Anordnungen

**Art. 13**

Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen, die das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, Veranstaltungen und dergleichen regeln, gelten auch für Fahrzeughalter, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen.

## Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

**Art. 14**

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Gemeindepolizeibehörde weggeschafft werden, sofern der Fahrzeughalter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizeibehörde nicht befolgt werden.

<sup>2</sup> Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.

**V. Straf- und Schlussbestimmungen**

## Strafbestimmungen

**Art. 15**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten oder gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement, werden mit Busse bis 5'000.00 Franken bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

<sup>2</sup> Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten.

<sup>3</sup> Zuständig für den Erlass von Verfügungen und Bussenverfügungen ist die Gemeindepolizeibehörde.

Rechtsmittel

**Art. 16**

<sup>1</sup> Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Für Bussenverfügungen gelten die kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Inkrafttreten

**Art. 17**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

**Namens der Einwohnergemeinde Beatenberg**  
Die Präsidentin Die Sekretärin

Verena Moser

Sonja Fuss

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November 2009 bis 4. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 29. Oktober 2009 und 5. November 2009 bekannt.

Beatenberg, 5. Januar 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss